

Das Ehegattentestament

Was können Ehegatten tun, wenn es um das das eigene Testament geht? Was versteht man unter dem viel gewählten Berliner Testament und welche Arten von Ehegattentestamenten gibt es noch? Es ist Zeit, einmal einen näheren Blick auf die Testamentsregeln für Ehegatten zu werfen.

Selbstverständlich bleibt es jedem Ehegatten unbenommen, ein **Einzeltestament** zu schreiben. Eheleute haben jedoch die besondere Möglichkeit, auch ohne eine notarielle Beurkundung ein **gemeinschaftliches handschriftliches Testament** zu errichten. Dabei ist es ausreichend, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst und beide es sodann unterschreiben.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist es weit verbreitet, die sogenannte **Einheitslösung des Berliner Testaments** zu wählen. Dabei setzen sich die Ehegatten wechselseitig für den Fall ihres Erstversterbens zu Alleinerben ein. Sodann werden für den zweiten Erbfall die (gemeinsamen) Kinder zu Schlusserben eingesetzt. Die Effekte, die hierdurch entstehen, sind allerdings oftmals unerwartet. Zum einen entstehen für die auf diese Weise im ersten Erbfall enterbten Kinder Pflichtteilsansprüche mit dem Tode des erstversterbenden Elternteils. Zum anderen kann es gerade in dieser Situation zu einer sogenannten Wechselbezüglichkeit der Erbeinsetzungen zueinander kommen. Das bedeutet, dass bestimmte Erbeinsetzungen in dem Ehegattentestament derart miteinander verknüpft sein können, dass mit dem Wegfall der einen Erbeinsetzung auch die andere entfällt. Eine solche Wechselbezüglichkeit führt zu einer Bindungswirkung der Erbeinsetzungen. Dies bedeutet wiederum, dass nach dem Tode des Erstversterbenden eine Abänderung der Erbeinsetzung der Schlusserben für den Überlebenden nicht mehr möglich sein kann. Darüber hinaus ist der überlebende und alleinerbende Ehegatte zwar zu seinen Lebzeiten frei, mit dem ererbten Vermögen zu tun, was er oder sie möchte, jedoch haben im Falle von Schenkungen die Schlusserben unter Umständen nach dem Tode des zweitversterbenden Ehegatten einen Rückforderungsanspruch gegen den Beschenkten. Die Freiheit hat also Grenzen! Man sollte daher ausdrücklich festlegen, ob diese Effekte gewollt sind oder nicht. Ein guter Notar oder Rechtsanwalt wird in der Beratung hierauf hinweisen und hierzu beraten.

Alternativ gibt es die sogenannte **Trennungslösung der Vor- und Nacherbschaft**. Bei dieser wird der überlebende Ehegatte zum Vorerben des Nachlasses des Erstversterbenden. Nacherben des Erstversterbenden werden dann zum Beispiel die gemeinsamen Kinder. In diesem Falle ist jedoch daran zu denken, auch eine Erbeinsetzung für den eigenen Nachlass des Letztversterbenden zu bestimmen. Denn der Nachlass des Erstversterbenden wird – je nach Gestaltung mehr oder weniger frei – vom überlebenden Ehegatten als Sondervermögen verwaltet und verschmilzt nicht mit dem eigenen Vermögen des überlebenden Ehegatten. Mit dieser Gestaltung können enorme Einschränkungen zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten verbunden sein. Somit sollte es gut überlegt sein, wenn man zu diesem Instrument greifen möchte. Bei Patchworkfamilien ist die Vor- und Nacherbschaft oft sinnvoll, da in diesen Familien unter Umständen strenge Bindungen des Vorerben zugunsten der (einseitigen) Kinder als Nacherben gerade gewollt sein können.

Zu Lebzeiten beider Ehegatten lässt sich das Ehegattentestament noch aufkündigen. Hierfür sollte ein notariell beurkundeter Widerruf dem anderen Ehegatten zugestellt werden.

Man sieht also, dass es sich bei einem Ehegattentestament nicht nur um die Kombination von zwei Einzeltestamenten handelt, sondern von ihm vertragsähnliche Wirkungen ausgehen können. Gerade deswegen empfiehlt es sich auch ausdrücklich festzulegen, was für den Fall der Trennung und Scheidung der Eheleute gelten soll. Eine gesetzliche Vermutung besagt, dass ein Ehegattentestament erst im Falle einer Scheidung nicht mehr gelten soll. Für die Trennung gilt diese gesetzliche Vermutung jedoch nicht.

Noch nicht geschiedene Ehegatten, die sich in der Trennungsphase befinden, sollten generell bedenken, dass die erbrechtlichen Wirkungen - egal ob auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge oder eines (Ehegatten-) Testamentes – nicht bereits mit dem Zerwürfnis und der Trennung entfallen. Klarzustellen, was man möchte, ist deshalb sinnvoll. Wer nicht will, dass der getrenntlebende Ehegatte im Falle des eigenen Todes trotz des Zerwürfnisses zum Erben wird, der sollte aktiv werden.